

abgelehnt wurde, eben weiterverhandelt werden sollte, bis die erforderlichen Grundlagen geschaffen waren, sodas auch davon nicht die Rede sein kann, das durch den Arbeitgeberverband etwa nicht verhandelt worden wäre. Wenn trotzdem ein Schiedsspruch gefällt worden ist, so ist dies geschehen unter Außerachtung der Vorschrift des § 24, und es liegt insoweit ein Verstoß gegen die Verordnung vom 23. Dezember 1918 vor, der die Rechtsgültigkeit des Schiedsspruchs in Frage stellt.

Aber auch abgesehen hiervon ist der Entscheid des Schlichtungsausschusses überhaupt kein Schiedsspruch im Sinne dieser Verordnung, denn, wie dargelegt, wird inhaltlich von einem Schiedsspruch verlangt, das er alle zwischen den Parteien streitigen Punkte regelt. Es bedarf keiner Ausführung, das der Spruch des Schlichtungsausschusses diesem gesetzlichen Erfordernis nicht entspricht. Er ist in diesem Sinne also kein Schiedsspruch. Hierzu hat er schon wegen der mangelnden Tatsachensfeststellung nicht werden können. Es ist aber als durchaus unzulässig zu bezeichnen, die gesetzlichen Bestimmungen dadurch zu umgehen, das man sich im Wege eines dem Gesetz unbekanntem Provisoriums darauf beschränkt, den Parteien aufzugeben, in Verhandlungen zu treten, statt nach erfolgter Tatsachensfeststellung solche herbeizuführen und auf Grund dieser die vorhandenen Streitpunkte zu schlichten.

Weiter dürfte es aber auch nach § 27 Abs. II zu einem Schiedsspruch nicht kommen, denn zu den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zählte ein Herr Schütze, der als Mitglied des Angestelltenausschusses der Firma J. Voldmar, deren Personal sich im Auslande befindet, an der Mitwirkung bei Erlass dieses Schiedsspruchs gesetzlich ausgeschlossen war. Ebenso war die Teilnahme des Herrn Böschel unzulässig, der ursprünglich abgelehnt hatte, an der Sitzung teilzunehmen, und dessen Zuziehung nur auf eine irrige Belehrung durch den Schlichtungsausschuß zurückzuführen ist. Die Besetzung des Schlichtungsausschusses mit diesen beiden Herren bleibt auch dann gesetzwidrig und macht diesen beschlußunfähig, wenn die Parteien nicht nur stillschweigend, sondern sogar ausdrücklich mit ihr einverstanden gewesen wären. Denn im Interesse unparteiischer Stellung des Schlichtungsausschusses ist die Bestimmung des § 27 Abs. II zwingendes Recht mit der Folge, das keine Vereinbarung, sei sie durch Duldung oder ausdrücklich erklärt, den Mangel gesetzlicher Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses heilen kann.

Zusammenfassend ist also zu erklären:

1. Der Schiedsspruch ist gefällt, ohne das zuvor die durch § 24 zwingend vorgeschriebene Tatsachensfeststellung stattgefunden hat.
2. Er ist weiter gefällt, ohne das der Voraussetzung entsprochen ist, das etwa nicht verhandelt wäre.
3. Er ist inhaltlich kein Schiedsspruch im Sinne des Gesetzes, da er nicht gemäß § 27 alle zwischen den Parteien streitigen Punkte beseitigt hat, und er ist
4. in unzulässiger Mitgliederbesetzung gefällt worden.

Aus diesen Gründen kann er, abgesehen von der wirtschaftlichen Seite, aus rein rechtlichen Gesichtspunkten nicht Gegenstand einer Unterwerfung bilden.

Der Arbeitgeberverband hat daraufhin auf Beschluß seiner Mitgliederversammlung vom 21. August dem Schlichtungsausschuß die nachfolgende Antwort erteilt und um neue Verhandlungen ersucht, durch die zunächst einmal festgestellt werden soll, ob und inwieweit die verschiedenen Zweige des Leipziger Buchhandels überhaupt zu Zugeständnissen an ihre Angestellten materiell in der Lage sind.

21. August 1919.

An

den Schlichtungsausschuß,

Leipzig.

Zu dem Schiedsspruch haben wir zunächst zu erklären, das derselbe keine Rechtsgültigkeit besitzen kann, weil er unter Nichtbeachtung von § 27, Abs. 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 zustande gekommen ist. Wir verweisen darüber

des Näheren, wie im übrigen, auf die beigelegten rechtlichen Ausführungen.

Der Schiedsspruch entspricht ferner der gesamten Verordnung insofern nicht, als er ohne vorgängige ausreichende Tatsachensfeststellung und ohne den Versuch, eine darauf gestützte Vereinbarung über wichtige strittige Punkte herbeizuführen, erfolgt ist. So ist weder über die Höhe des Zuschlags, noch über die Rücknahme der Kündigungen und die Wiedereinstellung der Gehindigten verhandelt worden.

Ferner ist aber überhaupt unseres Erachtens die vielgestaltige Materie in der kurzen Verhandlung des Schlichtungsausschusses nicht genügend geklärt worden, um bereits durch einen Schiedsspruch Erledigung finden zu können.

Wir vermessen deshalb insbesondere auch in dem Schiedsspruch jedes Eingehen auf die wirtschaftliche Lage der verschiedenen Zweige des Leipziger Buchhandels, die unseres Erachtens allein die Grundlage bilden muß, auf der die Bezüge der Angestellten kalkuliert und festgesetzt werden können.

Wir sind daher auch, abgesehen von den rechtlichen Gesichtspunkten, die wir gegen die Gültigkeit des Schiedsspruchs geltend machen, nicht in der Lage, ihn anzunehmen.

Ferner müssen wir auf der Basis der von uns bereits in der Verhandlung abgegebenen Erklärung bestehen bleiben, die wir in der Anlage nochmals beifügen. Wir beantragen demgemäß, das der Schlichtungsausschuß in die Prüfung und Beweiserhebung über die wirtschaftliche Lage der einzelnen Zweige des Leipziger Buchhandels in der ihm durch das Gesetz vorgeschriebenen Weise eintrete.

Wir erklären uns bereit, sobald der Schlichtungsausschuß Feststellungen hierüber vorgenommen hat, erneut in Verhandlungen mit den Vertretern der Arbeitnehmer über die Aufstellung eines Tarifs einzutreten, der sich dann materiell im Rahmen der erfolgten Feststellungen zu halten hätte.

Bis zum Abschluß aller Verhandlungen bedauern wir, über die Wiedereinstellung entlassener Angestellter keine Entschlüsse treffen zu können, da die Wiedereröffnung einer größeren Anzahl Betriebe davon abhängig ist, ob überhaupt eine wirtschaftliche Grundlage hierfür gefunden werden kann.

Hochachtungsvoll

Der Arbeitgeberverband der Deutschen Buchhändler, Ortsgruppe Leipzig.

Es ist somit leider damit zu rechnen, das der Streik im Leipziger Buchhandel zunächst keine Beendigung findet. Der Verkehr über Leipzig bleibt also wie bisher weiter ruhen, worauf bei Abfertigung von Sendungen und Briefen nach Leipzig unbedingt Rücksicht zu nehmen ist. Es wird also dringend empfohlen, zunächst keine Warensendungen und Bestellbriefe an den Leipziger Zwischenbuchhandel (Kommissionsgeschäfte, Barfortiment und Großgeschäfte) mehr abzufertigen, da solche sich hier in Leipzig, ohne irgendwelche Erledigung finden zu können, nur zum Nachteil der Absender ansammeln. Die Sendungen bleiben sogar zumeist auf der Post oder der Bahn liegen, wodurch unnötige Lagerkosten entstehen.

Zur Volkshochschulfrage. Amtliche Schriftstücke.

Herausgegeben vom Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. 8°. 28 S. Leipzig 1919, Verlag von Quelle & Meyer. Gehftet M 1.—

Absichten und programmatische Äußerungen der neuen deutschen Regierung weisen auf eine Förderung aller Bestrebungen hin, die darauf ausgehen, unser Geistes- und Kulturgut zum Allgemeinbesitz des Volkes zu machen. Ein wesentliches Mittel dieser Bestrebungen ist die Volkshochschule, deren Zweck und organisatorischer Aufbau aus dem in obiger Schrift gesammelten offiziellen Material deutlich erkennbar werden. Außer den Erlassen des Ministers umfaßt es die Richtlinien für den Volkshochschulunterricht, den Text des Flugblattes »Was will die Volkshochschule?« und die Begründung des Vorschlages für das Volkshochschulpädagogium. Der Buchhändler, sei er Verleger oder Sortimentler, wird gut tun, sich mit diesem Material so eingehend wie möglich vertraut zu machen. Versteht er richtig zu lesen, so findet er in und zwischen den Zeilen auch den Weg eigener Betätigung und Förderung dieser Bestrebungen vorgezeichnet. Wo